



# Marktgemeinde Hüttenberg

9375 Hüttenberg - Reiftanzplatz 1

Telefon +43 (0) 42 63 / 247 Telefax +43 (0) 42 63 / 784

E-Mail: [huettenberg@ktn.gde.at](mailto:huettenberg@ktn.gde.at)<http://www.huettenberg.at>

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 11. Dezember 2025, Zahl: 920-5/01/2025, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBI. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Hüttenberg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

### § 2 Abgabengegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2024, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

### § 3 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt für jeden Hund, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, pro Kalenderjahr 30,-- EURO, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.

### § 4 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
  - a) Lawinen- und Personensuchhunden
  - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
  - c) Therapiebegleithunden
  - d) Hunden in Tiersylen
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt

## **§ 5 Hundemarke**

Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Hüttenberg“ und eine fortlaufende Nummer.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hüttenberg vom 20. Dezember 2006, Zahl: 920-5/2005/He außer Kraft.

Der Bürgermeister

LAbg. Josef Ofner